

tragenden Reservefonds dienen, fließen in die Hauptlandeskasse. (G. vom 11. Dezember 1888 und V. vom 12. Dezember 1888.)

— Wegen der Ausbildung und Prüfung der Aspiranten zum Rechnungs- und Kassendienste sind durch Regulativ vom 14. Juli 1852 bzw. M.B. vom 11. April 1870 Bestimmungen getroffen worden. —

§ 10.

B. Die Justizpflege.

Die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte beruht seit dem 1. Oktober 1879 auf den Vorschriften der Reichsgesetzgebung und den dazu erlassenen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Es bestehen im Fürstentum sieben Amtsgerichte. Die Amtsgerichte besorgen neben den ihnen durch die Reichsprozeßordnungen zugewiesenen Geschäften die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; auch führen sie die nächste Aufsicht über die Standesämter. Notare kennt die Gesetzgebung des Fürstentums nicht. Dasselbe ist mit dem herzoglich sachsen-meiningischen Kreis Saalfeld und dem königlich preußischen Kreise Ziegenrück zu einem gemeinschaftlichen Landgericht mit dem Sitze in Rudolstadt vereinigt. Es gehört zu dem Bezirke des gemeinschaftlichen Oberlandesgericht Jena und zu dessen dritten Schwurgerichtsbezirk. Der Bezirk des Oberlandesgerichts Jena umfaßt außer dem Fürstentume das Großherzogtum Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogtümer, die beiden reußischen Fürstentümer und einige preußische Gebietsteile. Die Aufsicht über das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena und über das gemeinschaftliche Landgericht in Rudolstadt wird von den beteiligten Regierungen gemeinschaftlich ausgeübt. Was die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betrifft, so gelten die Vorschriften, welche durch Vereinbarung mit den bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht beteiligten Regierungen festgestellt worden sind. (V. vom 23. Juli 1908.)

Für die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden bestehen im Fürstentum keine besonderen Behörden; es entscheiden daher